

Reglement Energieeffizienzförderung

Förderung von energieeffizienten Massnahmen

Kooperation zur Förderung von Energieeffizienz (KoFE)



Kooperation zur
Förderung von
Energieeffizienz

| | |
|----------------|------------|
| Inkraftsetzung | 01.01.2026 |
| Version | 1.0 |

Reglement Energieeffizienzförderung – Website-Version

Dieses Reglement gilt für die auf der Website der Kooperation zur Förderung von Energieeffizienz (KoFE) angebotenen Förderprogramme. Massgeblich ist jeweils die auf der Website veröffentlichte Version.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Reglement Energieeffizienzförderung – Website-Version | 2 |
| 1. Allgemeines | 3 |
| 1.1 Zweck | 3 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen | 3 |
| 1.3 Kooperation zur Förderung von Energieeffizienz (KoFE) | 3 |
| 1.4 Rechtsträgerschaft und Verantwortung | 3 |
| 2. Förderberechtigte | 4 |
| 2.1 Förderberechtigung | 4 |
| 2.2 Einschränkungen | 4 |
| 3. Förderbare Massnahmen | 4 |
| 4. Art und Höhe der Förderung | 4 |
| 5. Antragstellung und Auszahlung | 4 |
| 5.1 Antragstellung | 4 |
| 5.2 Prüfung und Entscheid | 4 |
| 5.3 Auszahlung | 4 |
| 6. Pflichten der antragstellenden Personen | 4 |
| 7. Rechtliche Hinweise | 5 |
| 7.1 Datenschutz | 5 |
| 7.2 Haftung | 5 |
| 7.3 Kumulation von Fördermitteln | 5 |
| 7.4 Rekursrecht | 5 |
| 8. Schlussbestimmungen | 5 |

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Kooperation zur Förderung von Energieeffizienz (KoFE) fördert energieeffiziente Massnahmen, insbesondere den Ersatz energieintensiver Geräte durch effizientere Technologien. Ziel ist die Reduktion des Energieverbrauchs, die Senkung der Umweltbelastung sowie ein Beitrag zur Erreichung der Schweizer Energie- und Klimaziele.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden insbesondere das Schweizer Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG) sowie die dazugehörigen Verordnungen, namentlich Art. 46b EnG und Art. 51b EnV.

1.3 Kooperation zur Förderung von Energieeffizienz (KoFE)

KoFE ist eine Kooperation mehrerer Energieversorgungsunternehmen (EVU). Sie wurde zur gemeinsamen, effizienten Umsetzung energiepolitisch vorgegebener Effizienzmassnahmen gegründet und dient als Koordinations- und Abwicklungsplattform.

Gründungsparteien:



Infrastruktur Zürichsee AG
Schulhausstrasse 18
8706 Meilen
info@infra-z.ch



Werke am Zürichsee
Freihofstrasse 30
8700 Küssnacht
info@werkezuerichsee.ch



Gemeindewerke Stäfa
Seestrasse 89, Postfach
8712 Stäfa
info@gws.ch



Energie Gossau AG
Postfach 85
8625 Gossau ZH
info@energiegossau.ch



Energie Grüningen AG
Stedligass 12
8627 Grüningen
info@energie-grueningen.ch



Elektrizitätsgenossenschaft
Bubikon
Postfach 3
8608 Bubikon
verwaltung@eg-bubikon.ch

1.4 Rechtsträgerschaft und Verantwortung

KoFE verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Vertragspartnerin der antragstellenden Personen ist stets dasjenige EVU, in dessen Versorgungsgebiet sich die antragstellende Person oder das geförderte Objekt befindet.

KoFE selbst ist weder Vertragspartnerin noch rechtlich oder datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.

2. Förderberechtigte

2.1 Förderberechtigung

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Kundinnen oder Kunden eines an der KoFE teilnehmenden EVU sind und deren Fördermassnahme im Versorgungsgebiet dieses EVU umgesetzt wird.

2.2 Einschränkungen

Die beteiligten EVUs behalten sich vor, Fördergesuche abzulehnen, insbesondere bei unvollständigen Angaben, Verstössen gegen dieses Reglement oder bei missbräuchlicher Antragstellung.

3. Förderbare Massnahmen

Gefördert werden energieeffiziente Massnahmen gemäss den jeweils geltenden Förderbedingungen der KoFE. Die detaillierten Anforderungen, Mindeststandards, Förderansätze sowie geförderte Massnahmen werden auf der Website publiziert.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Art und Höhe der Förderung richten sich nach der jeweiligen Massnahme, der erzielten Energieeinsparung sowie den von den EVUs zur Verfügung gestellten Fördermitteln.

Die detaillierten Anforderungen, Mindeststandards, Förderansätze sowie geförderte Massnahmen werden auf der Website publiziert.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt freiwillig im Rahmen der verfügbaren Budgets.

5. Antragstellung und Auszahlung

5.1 Antragstellung

Fördergesuche sind ausschliesslich über die offizielle Website von KoFE einzureichen. Die auf der Website verlangten Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäss einzureichen.

5.2 Prüfung und Entscheid

Die Prüfung des Fördergesuchs sowie der Entscheid über eine Förderung erfolgen durch das jeweils zuständige EVU. Der Entscheid wird der antragstellenden Person mitgeteilt.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt durch das zuständige EVU, in der Regel über eine Gutschrift auf der Stromrechnung oder in begründeten Fällen durch Direktzahlung.

6. Pflichten der antragstellenden Personen

Die antragstellende Person ist verpflichtet, sämtliche Angaben korrekt zu machen. Insbesondere gelten folgende Pflichten:

- Die Fördermassnahme muss im Versorgungsgebiet eines an der KoFE teilnehmenden Energieversorgungsunternehmens (EVU) umgesetzt werden.
- Die Fördermassnahme darf nur einmal als Massnahme nach Art. 51b EnV eingereicht werden. Die antragstellende Person ist für die Einhaltung dieser Voraussetzung verantwortlich.
- Dem Fördergesuch ist zwingend ein Kaufbeleg beizulegen, welcher das Kauf- bzw. Bestelldatum, den Nettopreis sowie die Lieferadresse ausweist. Der Kaufbeleg kann aus mehreren Dokumenten bestehen.
- Geräte, welche durch eine Massnahme ersetzt werden, müssen fachgerecht entsorgt werden.

Mit der Antragstellung wird die Anrechenbarkeit der Massnahme an das zuständige EVU abgetreten.

7. Rechtliche Hinweise

7.1 Datenschutz

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss der auf der Website veröffentlichten Datenschutzerklärung.

Verantwortlich im Sinne des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) ist jeweils das zuständige Energieversorgungsunternehmen (EVU).

KoFE bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Auftrag der beteiligten EVUs und ist nicht datenschutzrechtlich verantwortlich.

7.2 Haftung

KoFE übernimmt keine Gewähr für die auf der Website veröffentlichten Inhalte. Massgeblich sind stets die Entscheide und Förderzusagen der zuständigen EVUs.

7.3 Kumulation von Fördermitteln

Die Kombination von Förderbeiträgen aus verschiedenen Programmen ist ausgeschlossen, sofern auf der Website oder durch das zuständige EVU nichts anderes vorgesehen ist.

7.4 Rekursrecht

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01.01.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Es gilt jeweils die auf der Website veröffentlichte Fassung.